

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

07.06.2021

Fristende 17.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>3. Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen der Planunterlagen.</p>		X
<p><u>Fachdienst Straßenbau (Herr Becker, Tel.: 460)</u> Das überplante Gebiet grenzt außerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt an die Kreisstraße 61 (Birkenallee) in meiner Baulast an. Für mich als Straßenbaulastträger gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG).</p>	<p><u>Straßenbau</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X
<p>Es ist angedacht, dass das Plangebiet über eine Erschließungsstraße an das vorhandene öffentliche Straßennetz (hier: K 61) in Form einer Einmündung angeschlossen wird.</p> <p>Gem. § 34 (1) StrWG stellen Kreuzungen Überschneidungen öffentlicher Straßen dar. Einmündungen öffentlicher Straßen stehen den Kreuzungen gleich. Entsprechend ist hier nach § 35 StrWG zu verfahren. Demnach hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzukommenden öffentlichen Straße die entstehenden Kosten zu tragen. Zu diesen gehören auch die Kosten der Änderung vorhandener öffentlicher Straßen, die durch die Einbindung der neuen Straße erforderlich werden. Dementsprechend ist hier der Kreis von den Kosten für die Herstellung und der Unterhaltung der Einmündung sowie von eventuellen Anpassungsarbeiten an der Kreisstraße freizuhalten.</p>	<p>Der Hinweis auf die entstehenden Kosten durch den Anschluss der Planstraße an die Kreisstraße 61 wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X
<p>Hierzu ist eine Vereinbarung zwischen Kreis und Gemeinde bezüglich Bau- und Unterhaltungskosten bzw. Unterhaltungspflicht für diesen Bereich zu Lasten der Gemeinde zu schließen.</p> <p>Für die Vereinbarung mit der Gemeinde Schulendorf sind folgende Punkte zu beachten bzw. einzuhalten:</p>	<p>Dem Hinweis auf entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Schulendorf und dem Kreis wird gefolgt. Die erforderlichen Verträge werden vor Umsetzung des geplanten Vorhabens geschlossen. Für die Planinhalte der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Änderungen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

07.06.2021

Fristende 17.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<ul style="list-style-type: none"> • Die technische Ausbildung der Straßenanbindung des B-Plangebietes an die Kreisstraße 61 ist rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg (Straßenbau) abzustimmen. • Es ist dafür Sorge zu tragen, dass den Flächen der K 61 kein Wasser zugeführt wird. Zudem hat die Ausbildung der Zufahrt nach gültigen Planungsrichtlinien zu erfolgen. • Die von der Gemeinde und/oder den Anliegern anzulegenden und zu unterhaltenden Grünflächen dürfen auf Grundlage des StrWG die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Es ist nach den gültigen Planungsrichtlinien darauf zu achten, dass entsprechende Sichtdreiecke im Einmündungsbereich freigehalten werden. Anpflanzungen sind außerhalb der Sichtdreiecke durchzuführen. Die im Plan eingezeichnete Anbauverbotszone ist freizuhalten. • Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist vor Anlage einer Einmündung die Zustimmung der Verkehrsaufsichtsbehörde einzuholen sowie ggf. Maßnahmen zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durchzuführen. • Diese Vereinbarung hat auch zum Inhalt, dass die Gemeinde für spätere bauliche und verkehrstechnische Veränderungen aufzukommen hat, sollte die neu entstandene Kreuzung nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzen oder sich der Knotenpunkt künftig als Unfallhäufungspunkt herausstellen. Dieses ist insbesondere vor dem Hintergrund einer späteren Erweiterung des Baugebietes zu beachten. 	Dem Hinweis wird gefolgt. Für die Planinhalte der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Änderungen.	Ja	nein X
	Dem Hinweis wird gefolgt. Für die Planinhalte der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Änderungen.	Ja	nein X
	Dem Hinweis wird gefolgt. Für die Planinhalte der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Änderungen.	Ja	nein X
	Dem Hinweis wird gefolgt. Für die Planinhalte der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Änderungen.	Ja	nein X
	Dem Hinweis wird gefolgt. Für die Planinhalte der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Änderungen.	Ja	nein X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

07.06.2021

Fristende 17.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die Vereinbarung ist mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, abzuschließen. Sollte keine Vereinbarung mit der Gemeinde zustande kommen, wird eine Anbindung an die K61 vom Straßenbaulastträger auf Grundlage des StrWG abgelehnt.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Für die Planinhalte der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Änderungen.</p>		X
<p>Die Einmündung ist in jedem Fall so herzustellen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs genügt.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Für die Planinhalte der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Änderungen.</p>		X
<p>Einer Bepflanzung von Straßengrundstücksflächen der K 61 wird nicht zugestimmt. Weiter ist für Neupflanzungen ein Abstand von mind. 3 m zum befestigten Fahrbahnrand einzuplanen, um die Gefahr späterer Wurzelaufbrüche zu minimieren.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Für die Planinhalte der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Änderungen.</p>		X
<p>In Bezug auf den Lärmschutz sind sämtliche Kosten oder sonstige Ansprüche für aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen, die aufgrund gegenwärtiger Verkehrsbelastungen oder der verkehrstechnischen Entwicklung künftig zu erwarten sind, vom Kreis Herzogtum Lauenburg als Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraße 61 fern zu halten. Die Herstellung von Lärmschutzwahl bzw. Lärmschutzwand hat außerhalb der zur K 61 gehörenden Grundstücksflächen zu erfolgen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Für die Planinhalte der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Änderungen.</p>		X
<p>Änderungen, Ergänzungen oder Neuverlegungen von Ver- oder Entsorgungsleitungen im Bereich der öffentlichen Straße (Kreisstraße 46) benötigen einer gesonderten Zustimmung des Straßenbaulastträgers und sind bei meinem Unterhaltungsdienst zu beantragen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Für die Planinhalte der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Änderungen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

07.06.2021

Fristende 17.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>In der Begründung wird unter Punkt 8 „Umweltbelange“ auf den Lärmschutz eingegangen. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Richtung Bartelsdorf kommend wird von Seiten des Straßenbaulastträgers als nicht realistisch angesehen, der Lärmschutz sollte innerhalb des Plangebietes baulich oder durch eine Veränderung der Baugrenzen erbracht werden. Die Eigenschaften der K61 sind im vollen Umfang als freie Strecke gemäß des StrWG zu definieren, sodass eine Einschränkung der Leichtigkeit des Verkehrs in keinem Verhältnis steht. Eine Verlegung des Ortsschildes wird aus Sicht des Straßenbaulastträgers nicht zugestimmt.</p> <p>Ein Einbau von offenporigem Asphalt aus Gründen des Schallschutzes wird vom Straßenbaulastträger aufgrund des höheren Unterhaltungsaufwandes und der höheren Baukosten als nicht realistisch angesehen.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326)</u> 1. Schutzgut Wasser Zu den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein wurde Ende 2019 vom Land Schleswig-Holstein ein Erlass herausgegeben, dieser soll im Rahmen der Planung beachtet und angewandt werden. Ziel muss es sein, eine naturverträgliche Beseitigung von Niederschlagswasser zu erreichen und die Ableitung von Niederschlagswasser zu verringern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch bei Beibehaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht erforderlich. Für die Planinhalte der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Änderungen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wurde bereits gefolgt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 5 erfolgt die Anwendung des Erlasses A-RW 1 „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung“. Für die Planinhalte der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Änderungen.</p>		X
			X
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

07.06.2021

Fristende 17.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 NatSchG (Umweltbericht, Ziffer 1.3 „Privilegierung“) nur dann anzuwenden sind, wenn das Schutzgut Fauna im Rahmen der Planung ausreichend Berücksichtigung gefunden hat und gegebenenfalls Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von besonders geschützten Tierarten geregelt worden sind.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und im Umweltbericht zum Bebauungsplan berücksichtigt. Für die Planinhalte der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Änderungen.</p>		X
<p>3. Die geplante Ausgleichsfläche (Gemarkung Franzhagen, Flur 2, Flurstücke 4/1 und 6) liegt in der Biotopverbundachse „Mühlenbek und Nebenbäche bei Müssen“, der Bereich ist gleichzeitig als Geotop bewertet. Bedenken bestehen aus Sich des Naturschutzes nicht gegen die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf diesen Flurstücken. Dem Anrechnungsfaktor von 0,8 wird, auf Grundlage der Regelungen der ÖkokontoVO, zugestimmt.</p>	<p>Die Zustimmung wird begrüßt, die Eingriffsregelung bezieht sich aber in erster Regel auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan. Für die Planinhalte der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Änderungen.</p>		X
<p>4. Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope, genießen damit im Naturschutzrecht einen besonderen Schutz und haben einen hohen Stellenwert für die Tier- und Pflanzenwelt. Die gesetzliche Grundlage ist § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz sowie die Biotopverordnung. Speziell für den Umgang mit Knicks gelten in Schleswig-Holstein die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz ((Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein). Für eine einheitliche Handhabung hat der Kreis Herzogtum Lauenburg „Grundsätze für den Knickschutz in der Bauleitplanung“ aufgestellt, die Regelungen sind im November 2020 wirksam geworden und anzuwenden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für die Planinhalte der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Änderungen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

07.06.2021

Fristende 17.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die Entwidmung und die Beseitigung eines Knickabschnitts bedarf einer Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs.3 LNatSchG, diese stelle ich grundsätzlich für die geplante Entwidmung des Knickabschnitt in einer Länge von 50m im Südosten des Geltungsbereichs sowie für die Beseitigung eines Knickabschnitts im Rahmen der Erschließung in Aussicht. Den geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>5. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Auf den Punkt 6 des Erlasses, Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, wird hingewiesen. § 135 a Abs. 2 Satz 2 eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, ein sogenanntes „Ökokonto“ anzulegen. Den Gemeinden wird dabei empfohlen, die Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkontoVO analog anzuwenden. Später aus dem „Ökokonto“ zugeordnete Flächen müssen durch verwaltungsinterne Schriftstücke, z.B. Beschlussprotokolle, oder durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder im Landschaftsplan als Flächen für Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion und der anrechenbare Ausgleichsumfang durch ergänzende Erläuterungen vorangehend kenntlich gemacht sein. Eine vorherige Festlegung ist erforderlich. Ein entsprechendes Konzept bitte ich mit mir abzustimmen. Grundsätzliche Bedenken bestehen nach naturschutzfachlicher Bewertung nicht gegen die Umsetzung der geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.</p>	<p>Die Zustimmung wird ausdrücklich begrüßt. Für die Planinhalte der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Änderungen.</p> <p>Die Hinweise zum Ausgleich werden den mit der Gemeinde abgestimmt und im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Für die Planinhalte der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Änderungen.</p>	<p></p> <p></p>	<p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

07.06.2021

Fristende 17.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>In der Stellungnahme vom 25.11.2020 gemäß §4(1) BauGB hat der Kreis darauf hingewiesen, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen bis in das Jahr 2030 gilt. Mit der vorgelegten Planung wird dieser Rahmen von 17 Wohneinheiten vollständig ausgeschöpft. Deshalb wurde empfohlen, das Plangebiet zu verkleinern oder alternativ eine abschnittsweise Realisierung sicherzustellen. Dieser Empfehlung wurde leider nicht gefolgt.</p> <p>Durch die verbindlich vorgegebene Mindestgrundstücksgröße von 650 m² je Wohneinheit werden die Wohneinheiten wie in der Stellungnahme angefordert begrenzt. Jedoch lässt dieses kein Bemühen um einen sorgsam Umgang mit Flächenressourcen erkennen. Dieses gilt auch besonders für den Verzicht einer Obergrenze der Grundstücksgröße.</p> <p>Es sollte bedacht werden, dass mit dieser Festsetzung es für die Gemeinde Schulendorf, besonders vor dem Hintergrund der in der Begründung zur Standortwahl dargelegten mangelnden Flächenalternativen für Wohnbauausweisung, auf lange Sicht keine Flächen für weitere wohnbauliche Entwicklungsmöglichkeit geben wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Schulendorf hat sich bewusst dazu entschieden die Fläche der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 5 vollständig für eine wohnbauliche Entwicklung vorzubereiten. Da sich die Fläche des Plangebietes im Eigentum der Gemeinde Schulendorf befindet, kann im Zuge der Entwicklung eine zeitliche Steuerungsfunktion seitens der Gemeinde Schulendorf übernommen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Planinhalte der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Änderungen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p align="center">X</p>	<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

07.06.2021

Fristende 17.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>BUND vom 20.04.2021</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der oben genannten Unterlagen. Generell ist bereits kritisch zu sehen, dass dringend benötigte Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Bei Prüfung der Unterlagen war uns insbesondere die Begründung des Bedarfs nicht schlüssig. Einerseits wird dargestellt, dass durch den Auszug von Kindern aus den Elternhäusern Bedarf an neuen Baugrundstücken entstehen, da die Kinder selbst bauen wollen. Andererseits wird angeführt, dass es auch in der Elterngeneration Bedarf an kleineren Wohneinheiten gibt, da die derzeit bewohnten Häuser nach Auszug der Kinder zu groß sind. Was passiert also mit den frei werdenden Althäusern? Hier besteht eine Diskrepanz zwischen echtem und angenommenem Bedarf; die vor Ausweisung neuen Baulands ausgeräumt werden muss.</p> <p>Da bisher nur 6 konkrete Bedarfsanfragen vorliegen, scheint es darüber hinaus unverhältnismäßig, dass 20 Grundstücke vorgesehen werden. Dies sollte umso mehr, als mit der Planung nur der örtliche Bedarf gedeckt werden darf. Dieser sollte bei der vorliegenden Gemeindegröße gut ermittelbar sein. Es ist somit nicht nachvollziehbar, dass die Planung nicht die konkrete Nachfrage bedient, sondern offenbar einen „Vorrat“ an Baugrundstücken schafft.</p> <p>Dies wiegt umso schwerer, als die Lage des vorgesehenen Baugebiets kaum als Ortsrandlage bezeichnet werden kann, sondern fingerförmig in die freie Landschaft ausgreift, ohne eine wirkliche Anbindung an den bisherigen Ort zu haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Schulendorf hat sich im Zuge der geplanten Entwicklung mit dem örtlichen Bedarf zusätzlichen Wohnraumes auseinandergesetzt. Auch wenn durch einen Generationswechsel innerhalb der Gemeinde Wohnraumpotenziale bestehen, so befinden sich diese nicht im Eigentum der Gemeinde Schulendorf und können somit nicht für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung herangezogen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche des Vorhabengebietes befindet sich im Eigentum der Gemeinde Schulendorf. Es ist davon auszugehen, dass zu den bislang vorliegenden Interessensanfragen zur Zeit der Planaufstellung zum Zeitpunkt der Planfertigstellung weitere Anfragen hinzukommen. Die Fläche des Vorhabengebietes bietet der Gemeinde Schulendorf auf den bestehenden Wohnraumbedarf durch eine angemessene Siedlungsentwicklung zu reagieren. Die Fläche des Plangebietes entspricht dem landesplanerischen Entwicklungsrahmen der Gemeinde und stellt somit den Umfang der weiteren baulichen Entwicklung bis zum Jahr 2030 dar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Schulendorf hat sich im Zuge des geplanten Vorhabens mit einer Prüfung von Alternativstandorten auseinandergesetzt. Hierbei stellt die Fläche der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenwertig die am besten geeignete Fläche für die weitere Siedlungsentwicklung der Gemeinde dar.</p>	<p></p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p></p> <p>X</p> <p></p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

07.06.2021

Fristende 17.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>In den Unterlagen finden sich wiederholt Hinweise, dass sich die Gestaltung der Neubauten an dem ortsüblichen Stil orientieren soll. Dies darf jedoch nicht dazu führen, das zeitgemäße, an Nachhaltigkeitskriterien orientierte Innovationen unterbleiben. Schließlich waren beispielsweise die sich aus dem nach wie vor ungebremsten Flächenverbrauch und der Klimakrise ergebenden Notwendigkeiten bei der traditionellen dörflichen Bauweise nicht stilbildend.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Planinhalte der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Änderungen.</p>		X
<p>Vor diesem Hintergrund sollten im Falle einer Bebauung deshalb folgende Bestimmungen getroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Klimakrise sollten alle Neubauten als Passiv-Energie-Häuser auszuführen. - Eine Nutzung von geeigneten Dachflächen (auch Carports) für Photovoltaik sollte nicht nur erlaubt, sondern verbindlich vorgeschrieben werden. Hierfür nutzbare Flächen sollten begrünt werden. - Holzbauweise sollte ausdrücklich erlaubt werden, da die Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismäßig hohe CO₂-Emissionen erzeugt und deshalb aus Klimaschutzgründen vermindert werden muss. Gleichzeitig ist aufgrund der derzeitigen Borkenkäferproblematik als Bauholz geeignetes Fichtenholz in großen Mengen verfügbar, so dass mit einer Erlaubnis von Holzbauweise auch den Waldbesitzern der Umgebung geholfen werden kann. Das Verbot von Holzblockbohlenbauweise halten wir vor diesem Hintergrund nicht für angemessen. - Stellplätze sollten, wo immer möglich, in die Gebäude integriert werden, um den Flächenverbrauch einzudämmen. - Fläche, eingeschossige Bungalowbauweise sollte aufgrund der geringen Nutzungseffizienz der beanspruchten Fläche nicht gestattet werden. - Alle Gebäude sollten mit Zisternen zur Bevorratung von Wasser für sommerliche Dürrezeiten ausgestattet werden. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die gemeindliche Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf eingestellt. Für die Planinhalte der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Änderungen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

07.06.2021

Fristende 17.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>- Ihren Hinweis auf die Unzulässigkeit von Schottergärten begrüßen wir. Darüber hinaus sollte auch der Einsatz von künstlichen Düngemitteln sowie chemischen Bioziden („Pestiziden“§) bei der Grundstücksunterhaltung untersagt werden. Dies gilt umso mehr, als die Umwidmung der Fläche hinsichtlich der Auswirkungen auf das Grundwasser positiv bewertet wurde.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

07.06.2021

Fristende 17.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Kampfmittelräumdienst SH vom 22.04.2021 (1002)</p> <p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinde vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Schulendorf liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

07.06.2021

Fristende 17.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>50Hertz Transmission vom 27.04.2021 (1003)</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel), Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Bezüglich der extern noch festzulegenden Kompensationsmaßnahmen bitten wir um weitere Beteiligung.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Auf Ebene der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt keine Festlegung von Kompensationsmaßnahmen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

07.06.2021

Fristende 17.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen vom 06.05.2021</p> <p>Gemäß Pkt. 12 (Ver- und Entsorgung) der Begründung des Bebauungsplans Nr. 5 erfolgte eine Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers. Demnach soll das auf den privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser auf diesen zur Versickerung gebracht werden. Das Niederschlagswasser der öffentlichen Flächen soll straßenbegleitenden Mulden mittels Quer- und Längsgefälle zugeleitet werden. Einleitungen in Verbandsgewässer sind nicht vorgesehen.</p> <p>Im Übrigen ist der Erlass zur Regenwasserbeseitigung (MELUND und MILI) vom 10.10.2019 berücksichtigt worden.</p> <p>Daher hat der Gewässerunterhaltungsverband keine Bedenken gegen die Aufstellung des B-Planes NR. 5 und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

07.06.2021

Fristende 17.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Archäologisches Landesamt SH vom 28.04.2021</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 17.11.2020 wurde richtig in die Begründung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf für den Bereich „nördlich der Birkenallee (K61), Ortsausgang Richtung Bartelsdorf“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

07.06.2021

Fristende 17.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Archäologisches Landesamt SH vom 17.11.2020</p> <p><i>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</i></p> <p><i>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosen geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</i></p> <p><i>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</i></p> <p><i>Ein Hinweis auf § 15 DSchG ist bereits in der Begründung enthalten.</i></p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

07.06.2021

Fristende 17.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ LLUR techn. Umweltschutz Regionaldezernat Südost Lübeck v. 14.04.2021 ➤ Ericsson Services GmbH vom 14.04.2021 ➤ IHK vom 12.05.2021 ➤ Vodafone GmbH (S01011465) vom 12.05.2021 ➤ (1000) Hamburger Verkehrsverbund vom 09.04.2021 ➤ (1001) LLUR UFB Mölln vom 19.04.2021 ➤ (1004) Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH v. 05.05.2021 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X